

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail

Regierungen
Autobahndirektionen
Landesbaudirektion
Staatliche Bauämter
untere Bauaufsichtsbehörden

—
Vereinigung der Prüferingenieure
für Baustatik in Bayern e.V.
Lochhamer Schlag 12
82166 Gräfelfing
markus.staller@vpi-by.de

—
LGA
Prüfamt für Standsicherheit
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
kai-uwe.richter@lga.de

Bewertungsstelle der Verantwortlichen
Sachverständigen in Bayern GmbH
Elektrastraße 5
81925 München
bewertungsstelle@bvs-by.org

—
Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Schloßschmidstraße 3
80639 München
info@bayika.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen 28-4117.2.2	Bearbeiter Herr Sieber	München 27.05.2019
	Telefon / - Fax 089 2192-3499 / -13499	Zimmer LAZ67-1308	E-Mail Wolfgang.Sieber@stmb.bayern.de

**Vollzug der Verordnung über die Prüferingenieure, Prüferämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);
Information über den Stundensatz nach § 31 Abs. 5 PrüfVBau**

Telefon: 089 2192-02
Telefax: 089 2192-13350

poststelle@stmb.bayern.de
www.stmb.bayern.de

Franz-Josef-Strauß-Ring 4 · 80539 München
Dienstgebäude Lazarettstr. 67, München

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, informiert das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die betroffenen Stellen bei Änderungen des Stundensatzes durch Rundschreiben über den jeweils nach § 31 Abs. 5 Satz 3 PrüfVBau zu Grunde zu legenden Stundensatz.

Nach § 31 Abs. 5 Satz 3 PrüfVBau wird bei einer Abrechnung nach Zeitaufwand für jede Arbeitsstunde ein Betrag von 1,847 v. H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter wurden ab 1. Januar 2019 nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 vom 20. März 2019 erhöht. Die errechneten Stundensätze gelten vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzes durch den Bayerischen Landtag.

Höhe des Stundensatzes ab 1. Januar 2019

Gemäß dem Gesetzentwurf zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 erfolgt eine lineare Anpassung der Bezüge um 3,2 v.H. rückwirkend ab 1. Januar 2019.

Ab dem 1. Januar 2019 beträgt das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 gemäß Gesetzentwurf 6.561,38 €.

Vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelung errechnet sich somit für ab dem 1. Januar 2019 erteilte Prüfaufträge ein Stundensatz von **122 €** ($6.561,38 \text{ €} \times 1,847 \text{ v. H.} = 121,19 \text{ €}$, aufgerundet 122 €).

Höhe des Stundensatzes ab 1. Januar 2020

Der Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 sieht zum 1. Januar 2020 eine weitere lineare Erhöhung der Bezüge um 3,2 v.H. vor.

Ab dem 1. Januar 2020 beträgt das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 gemäß Gesetzentwurf 6.771,34 €.

Vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelung errechnet sich somit für Prüfaufträge, die ab dem 1. Januar 2020 erteilt werden, ein Stundensatz von **126 €** ($6.771,34 \text{ €} \times 1,847 \text{ v. H.} = 125,07 \text{ €}$, aufgerundet 126 €).

Höhe des Stundensatzes ab 1. Januar 2021

Der Gesetzentwurf sieht eine weitere lineare Erhöhung der Bezüge um 1,2 v.H. zum 1. Januar 2021 vor.

Ab dem 1. Januar 2021 beträgt das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 gemäß Gesetzentwurf 6.866,14 €.

Vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelung errechnet sich somit für Prüfaufträge, die ab dem 1. Januar 2021 erteilt werden, ein Stundensatz von **127 €** ($6.866,14 \text{ €} \times 1,847 \text{ v. H.} = 126,82 \text{ €}$, aufgerundet 127 €).

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die errechneten Stundensätze bereits die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rodehack
Ministerialrat